

**SATZUNG
DES JUGENDAMTES DER STADT LEICHLINGEN
vom 21.11.1997**

(1. Änderung vom 27.10.1999,
2. Änderung vom 14.01.2014,
3. Änderung vom 18.09.2014,
4. Änderung vom 27.04.2017,
5. Änderung vom 11.07.2019)

Inhaltsverzeichnis

I.	Das Jugendamt	2
	§ 1 Aufbau	2
	§ 2 Zuständigkeit	2
	§ 3 Aufgaben	2
II.	Der Jugendhilfeausschuss	2
	§ 4 Mitglieder	2
	§ 5 Vorsitz	4
	§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	4
	§ 7 Unterausschüsse	5
	§ 8 Verfahren	5
III.	Die Verwaltung des Jugendamtes	5
	§ 9 Eingliederung	5
IV.	Schlussbestimmungen	6
	§ 10 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seinen Sitzungen am 20.10.1997, 27.10.1999, 07.10.2013, 18.09.2014, 27.04.2017 und 11.07.2019 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Leichlingen zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten, und sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Darüber hinaus soll die freie Jugendhilfe gefördert und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden. Die Zusammenarbeit mit den freien Trägern findet u.a. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII statt.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder ergibt sich aus Abs. 4.

2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6. Hiervon sollen mindestens 3 den Jugendverbänden angehören.

3. Die Dachverbände und Zusammenschlüsse der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden in einem direkten Anschreiben aufgefordert, mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vorzuschlagen. Der Rat wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen und Männer anteilig zu berücksichtigen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des AG-KJHG, der GO NW und der Geschäftsordnung des Rates.

4. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in,
- b) der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Stellvertreter/in,
- c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/ der vom Regierungspräsident als Schulaufsichtsbehörde bestellt wird.
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat/ von der Landrätin als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie weiteren im Jugendamtsbezirk bestehenden Religionsgruppen, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
- h) die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendamtseleternbeirates,
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder den Integrationsausschuss gewählt wird,
- j) Weiterhin können zusätzlich beratende Mitglieder als sachkundige Frauen und Männer gemäß § 5 Abs. 3 AG-KJHG durch die Satzung des Jugendamtes bestellt werden. Dies sind im Folgenden:
 - je eine Vertreterin / ein Vertreter der „Arbeiterwohlfahrt Leichlingen – Jugendabteilung“, des Stadtsportverbandes / der Sportjugend, des Deutschen Roten Kreuzes Leichlingen,

- die durch den Rat benannte(n) Kinder- und Jugendbeauftragte(n)

Für die Mitglieder nach Buchstabe c) bis j), ausgenommen Kinder- und Jugendbeauftragte(n), ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

5. Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 5 Vorsitz

Die/ der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 - b) der Jugendhilfeplanung
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe

Er hat Beschlussrecht im Rahmen der vom Rat der Stadt Leichlingen bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt Leichlingen gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Rat der Stadt Leichlingen Anträge zu stellen.

2. der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - die Förderungen von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Durchführung nach § 76 SGB VIII
 - b) Die Entscheidung über
 - die Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung nicht durch Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse geregelt ist,
 - die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

- die Jugendhilfeplanung einschließlich des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. §§ 79 und 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und des Kinder- und Jugendförderplanes (§§ 11-14 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetzes – 3. AG-KJHG-KJFöG),
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
- c) Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Jugendhilfe.
- d) Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- e) Beratung und Ausstattung, Struktur und Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes.
- f) Aufstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertreterin/ Stellvertreter.

§ 8 Verfahren

1. Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates.
2. Soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen, sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

1. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom dem/der Bürgermeister/in bzw. dem/der zuständigen Fachbereichsleiter/in oder in seinem/ihrem Auftrag vom Leiter/ von der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Leichlingen sowie des Jugendhilfeausschusses geführt.
3. Der/die Bürgermeister/in bzw. der/die zuständige Fachbereichsleiter/in oder in ihrem/ seinem Auftrag der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 11.07.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.08.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister